

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

080

8 JULI 1970

Gesetz Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II)
vom 27. Februar 1964 mit Sonderregelung für Be-
satzungen von See- und Binnenfahrzeugen und schwimmen-
den Geräten (SR 2 b MTB II) Nr. 15 Abs. 1 Buchst. a)

Leitsatz

Die Entschädigung in Höhe des Lohnes eines Tages
ohne Sonderzuschlag nach Nr. 15 Abs. 1 Buchst. a)
SR 2 b MTB II erhalten auch solche Besatzungsmit-
glieder, die zum Wachdienst eingeteilt sind und
dafür entlohnt werden

Aktenzeichen 4 AZR 412/69
Urteil des BAG vom 8. Juli 1970

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8 Juli 1970

gez Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 8 Juli 1970 durch den
Senatspräsidenten Dr Poelmann, die Bundesrichter Dr Pecher
und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr Zahn
und Grobing für Recht erkannt

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
18 Juni 1969 - 4 Sa 38/69 - wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist auf einem Seefahrzeug der Beklagten, dem Tross-Schiff "E", als Matrose beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis unterliegt dem Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 nebst den in der Anlage 2 b enthaltenen Sonderregelungen für Besatzungen von See- und Binnenfahrzeugen und von schwimmenden Geräten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SR 2 b)

Am 17. März 1968 lag das Schiff, dessen Heimathafen E ist, in W. Der Kläger war an diesem Tage zur Wache eingeteilt. Der Kläger fordert deshalb mit der Klage die Zahlung eines Tageslohnes ohne Sonntagszuschlag im Betrage von 32,80 DM nebst 4 v H Zinsen seit dem 12. November 1968. Er stützt seinen Anspruch auf Nr.15 Abs. 1 Buchst. a SR 2 b. Diese Bestimmung lautet:

"Müssen in Betrieb befindliche Seefahrzeuge am Sonntag in fremden Hafen oder an fremden Liegestellen verbleiben, so erhalten die an Bord zurückgehaltenen Besatzungsmitglieder für den Sonntag den Lohn eines Tages ohne Sonntagszuschlag."

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie ist der Ansicht, der Kläger sei nicht im Sinne der genannten Bestimmung an Bord zurückgehalten worden, da er ohnehin zum Wachdienst eingeteilt gewesen und dafür auch entlohnt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederrückstellung des erstinstanzlichen Urteils, der Kläger tritt um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



Entscheidungsgründe

Die Revision hatte keinen Erfolg

Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß die in Nr. 15 Abs 1 Buchst a SR 2 b MTB II getroffene Regelung mit der Vergütung für Dienstleistungen irgendwelcher Art nichts zu tun hat. Die Zahlung eines Tageslohnes ohne Sonntagszuschlag ist allein an die Voraussetzung geknüpft, daß ein Besatzungsmitglied an Bord zurückgehalten wird, wenn das Schiff an einem Sonntag in einem fremden Hafen oder an einer fremden Liegestelle verbleiben muß. Dem Wortsinn nach umfaßt die allgemein gehaltene Formulierung "zurückgehalten" alle Besatzungsmitglieder, die aufgrund einer dienstlichen Anordnung nicht von Bord gehen dürfen. Die Tarifbestimmung unterscheidet dabei nicht, worauf dieser Zwang beruht und wodurch er veranlaßt ist. Die Anordnung kann sich daher an alle oder einzelne Besatzungsmitglieder oder eine Gruppe von ihnen richten, sie kann aus besonderem Anlaß erteilt oder in der Dienstenteilung des für längere Zeit im voraus festgelegten Dienstplans enthalten sein.

Die Tarifbestimmung enthält keinen Hinweis darauf, daß etwa solche Besatzungsmitglieder, die ohnehin zur Dienstleistung, insbesondere zum Wachdienst, eingeteilt sind, nicht erfaßt sein sollen. Ware das gewollt, so hätte eine solche Einschränkung gegenüber der allgemeinen Bedeutung des gewählten Wortes "zurückhalten" zum Ausdruck gebracht werden müssen. Daß die gewährte Leistung unabhängig ist von einer daneben ohnehin zu zahlenden Entlohnung, wird auch durch die Systematik der tariflichen Regelung bestätigt, worauf das Landesarbeitsgericht zutreffend hinweist. Die Entlohnung von Arbeits-



- 4 -

bereitschaft, insbesondere des Wachdienstes in der Form von Bord- und Hafenwachen wie der bloßen Verpflichtung zur Anwesenheit an Bord, ist in Ergänzung zu § 18 MTB II (Arbeitsbereitschaft) in Nr 8 SR 2 b erschöpfend geregelt. Wurde es sich bei der Bestimmung in Nr 15 Abs. 1 Buchst a SR 2 b um eine mit Entlohnungsvorschriften konkurrierende Bestimmung handeln, so hatte sie systematisch unter Nr 8 SR 2 b gehört. Es hatte dann auch einer Regelung bedurft, ob und in welcher Weise der in Nr 15 aaO pauschal ausgeworfene Lohn eines Tages auf den für volle Dienstleistung oder Arbeitsbereitschaft stundenweise und in unterschiedlicher Höhe verdienten Lohn anzurechnen ist.

Die Vorschrift steht aber in Nr. 15 SR 2 b, einer Sonderregelung, die für im einzelnen aufgeführte Fälle an die Stelle des § 38 MTB II tritt. In § 38 MTB II ist die Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnung und Dienstgangen geregelt. Die Bestimmung in Nr. 15 Abs. 1 Buchst. a regelt eine Entschädigung, die anlässlich einer Reise des Schiffes unter besonderen Umständen gezahlt wird, nämlich für die Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit, wenn das Schiff an einem Sonntag in einem fremden Hafen oder an fremder Liegestelle verbleiben muß. Diese Beschränkung der persönlichen Freiheit trifft alle an Bord "zurückgehaltenen" Besatzungsmitglieder, ob sie dienstfrei sind oder zu Dienstleistungen oder Arbeitsbereitschaft irgendwelcher Art eingeteilt und dafür zu entlohnen sind. Wenn in Nr 15 Abs 1 Buchst a SR 2 b der "Lohn" eines Tages ohne Sonntagszuschlag ausgeworfen ist, so ist damit nur die Bemessung der besonderen Entschädigung festgelegt.

- 5 -



- 5 -

Hiernach war die Revision auf Kosten der Beklagten
(§ 97 Abs. 1 ZPO) als unbegründet zurückzuweisen

gez Dr Poelmann Dr. Neumann Dr Pecher

Für den in Urlaub befindlichen
Bundesarbeitsrichter Grobing

Dr Poelmann

Dr. Zahn

